

EXHIBIT 2

**Bundesgesetz
über das Internationale Privatrecht
(IPRG)**

vom 18. Dezember 1987 (Stand am 1. Januar 2011)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Zuständigkeit des Bundes in auswärtigen Angelegenheiten¹
und auf Artikel 64 der Bundesverfassung²,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 10. November 1982^{3,4}
beschliesst:*

1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt im internationalen Verhältnis:

- a. die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte oder Behörden;
- b. das anzuwendende Recht;
- c. die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen;
- d. den Konkurs und den Nachlassvertrag;
- e. die Schiedsgerichtsbarkeit.

² Völkerrechtliche Verträge sind vorbehalten.

AS 1988 1776

¹ Dieser Zuständigkeitsumschreibung entspricht Art. 54 Abs. 1 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

² [BS 1 3] Dieser Bestimmung entspricht Art. 122 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)

³ BBl 1983 I 263

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 8. Okt. 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, in Kraft seit 1. Juni 2004 (AS 2003 1370; BBl 1999 6128).

2. Abschnitt: Zuständigkeit

- Art. 2**
- I. Im Allgemeinen Sieht dieses Gesetz keine besondere Zuständigkeit vor, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Wohnsitz des Beklagten zuständig.
- Art. 3**
- II. Notzuständigkeit Sieht dieses Gesetz keine Zuständigkeit in der Schweiz vor und ist ein Verfahren im Ausland nicht möglich oder unzumutbar, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Ort zuständig, mit dem der Sachverhalt einen genügenden Zusammenhang aufweist.
- Art. 4**
- III. Arrestprosequierung Sieht dieses Gesetz keine andere Zuständigkeit in der Schweiz vor, so kann die Klage auf Prosequierung des Arrestes am schweizerischen Arrestort erhoben werden.
- Art. 5**
- IV. Gerichtsstandsvereinbarung
- ¹ Für einen bestehenden oder für einen zukünftigen Rechtsstreit über vermögensrechtliche Ansprüche aus einem bestimmten Rechtsverhältnis können die Parteien einen Gerichtsstand vereinbaren. Die Vereinbarung kann schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis der Vereinbarung durch Text ermöglicht, erfolgen. Geht aus der Vereinbarung nichts anderes hervor, so ist das vereinbarte Gericht ausschliesslich zuständig.
- ² Die Gerichtsstandsvereinbarung ist unwirksam, wenn einer Partei ein Gerichtsstand des schweizerischen Rechts missbräuchlich entzogen wird.
- ³ Das vereinbarte Gericht darf seine Zuständigkeit nicht ablehnen:
- a. wenn eine Partei ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Niederlassung im Kanton des vereinbarten Gerichts hat, oder
 - b. wenn nach diesem Gesetz auf den Streitgegenstand schweizerisches Recht anzuwenden ist.
- Art. 6**
- V. Einlassung In vermögensrechtlichen Streitigkeiten begründet die vorbehaltlose Einlassung die Zuständigkeit des angerufenen schweizerischen Gerichtes, sofern dieses nach Artikel 5 Absatz 3 seine Zuständigkeit nicht ablehnen kann.

Art. 7

VI Schiedsvereinbarung

Haben die Parteien über eine schiedsfähige Streitsache eine Schiedsvereinbarung getroffen, so lehnt das angerufene schweizerische Gericht seine Zuständigkeit ab, es sei denn:

- a. der Beklagte habe sich vorbehaltlos auf das Verfahren eingelassen;
- b. das Gericht stelle fest, die Schiedsvereinbarung sei hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar, oder
- c. das Schiedsgericht könne nicht bestellt werden aus Gründen, für die der im Schiedsverfahren Beklagte offensichtlich einzustehen hat.

Art. 8

VII Widerklage

Das Gericht, bei dem die Hauptklage hängig ist, beurteilt auch die Widerklage, sofern zwischen Haupt- und Widerklage ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Art. 8a⁵

VIII Streitgenossenschaft und Klagenhäufung

¹ Richtet sich eine Klage gegen mehrere Streitgenossen, die nach diesem Gesetz in der Schweiz verklagt werden können, so ist das für eine beklagte Partei zuständige schweizerische Gericht für alle beklagten Parteien zuständig.

² Stehen mehrere Ansprüche gegen eine beklagte Partei, die nach diesem Gesetz in der Schweiz eingeklagt werden können, in einem sachlichen Zusammenhang, so ist jedes schweizerische Gericht zuständig, das für einen der Ansprüche zuständig ist.

Art. 8b⁶

IX Streitverkündungsklage

Für die Streitverkündung mit Klage ist das schweizerische Gericht des Hauptprozesses zuständig, sofern gegen die streitberufene Partei ein Gerichtsstand in der Schweiz nach diesem Gesetz besteht.

Art. 8c⁷

X Adhäsionsklage

Kann ein zivilrechtlicher Anspruch in einem Strafprozess adhäsionsweise geltend gemacht werden, so ist das mit dem Strafprozess befasste schweizerische Gericht auch für die zivilrechtliche Klage

⁵ Eingefügt durch Art. 3 Ziff. 3 des BB vom 11. Dez. 2009 (Genehmigung und Umsetzung des Lugano-Übereink.), in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5601; BBl 2009 1777).

⁶ Eingefügt durch Art. 3 Ziff. 3 des BB vom 11. Dez. 2009 (Genehmigung und Umsetzung des Lugano-Übereink.), in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5601; BBl 2009 1777).

⁷ Eingefügt durch Art. 3 Ziff. 3 des BB vom 11. Dez. 2009 (Genehmigung und Umsetzung des Lugano-Übereink.), in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5601; BBl 2009 1777).

zuständig, sofern bezüglich dieser Klage ein Gerichtsstand in der Schweiz nach diesem Gesetz besteht.

Art. 9

XI. Rechts-
hängigkeit⁸

¹ Ist eine Klage über denselben Gegenstand zwischen denselben Parteien zuerst im Ausland hängig gemacht worden, so setzt das schweizerische Gericht das Verfahren aus, wenn zu erwarten ist, dass das ausländische Gericht in angemessener Frist eine Entscheidung fällt, die in der Schweiz anerkannt ist.

² Zur Feststellung, wann eine Klage in der Schweiz hängig gemacht worden ist, ist der Zeitpunkt der ersten, für die Klageeinleitung notwendigen Verfahrenshandlung massgebend. Als solche genügt die Einleitung des Sühneverfahrens.

³ Das schweizerische Gericht weist die Klage zurück, sobald ihm eine ausländische Entscheidung vorgelegt wird, die in der Schweiz anerkannt werden kann.

Art. 10⁹

XII. Vorsorg-
liche Massnah-
men¹⁰

Zuständig zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen sind:

- a. die schweizerischen Gerichte oder Behörden, die in der Hauptsache zuständig sind; oder
- b. die schweizerischen Gerichte und Behörden am Ort, an dem die Massnahme vollstreckt werden soll.

Art. 11¹¹

XIII. Rechtshilfe
1. Vermittlung
der Rechtshilfe¹¹

Die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und anderen Staaten wird durch das Bundesamt für Justiz vermittelt.

Art. 11a¹²

2. Anwendbares
Recht

¹ Rechtshilfehandlungen, die in der Schweiz durchzuführen sind, werden nach schweizerischem Recht vorgenommen.

⁸ Fassung gemäss Art. 3 Ziff. 3 des BB vom 11. Dez. 2009 (Genehmigung und Umsetzung des Lugano-Übereink.), in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5601; BBl 2009 1777).

⁹ Fassung gemäss Anhang I Ziff. II 18 der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1739; BBl 2006 7221).

¹⁰ Fassung gemäss Art. 3 Ziff. 3 des BB vom 11. Dez. 2009 (Genehmigung und Umsetzung des Lugano-Übereink.), in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5601; BBl 2009 1777).

¹¹ Fassung gemäss Anhang I Ziff. II 18 der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1739; BBl 2006 7221).

¹² Fassung gemäss Art. 3 Ziff. 3 des BB vom 11. Dez. 2009 (Genehmigung und Umsetzung des Lugano-Übereink.), in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5601; BBl 2009 1777).

¹³ Eingefügt durch Anhang I Ziff. II 18 der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1739; BBl 2006 7221).

² Auf Begehren der ersuchenden Behörde können auch ausländische Verfahrensformen angewendet oder berücksichtigt werden, wenn es für die Durchsetzung eines Rechtsanspruchs im Ausland notwendig ist und nicht wichtige Gründe auf Seiten des Betroffenen entgegenstehen.

³ Die schweizerischen Gerichte oder Behörden können Urkunden nach einer Form des ausländischen Rechts ausstellen oder einem Gestuchsteller die eidesstattliche Erklärung abnehmen, wenn eine Form nach schweizerischem Recht im Ausland nicht anerkannt wird und deshalb ein schützenswerter Rechtsanspruch dort nicht durchgesetzt werden könnte.

⁴ Bei Rechtshilfeersuchen um Zustellung oder um Beweiserhebung in die Schweiz und aus der Schweiz ist die Haager Übereinkunft vom 1. März 1954¹⁴ betreffend Zivilprozessrecht anwendbar.

Art. 11b¹⁵

³ Kostenvorschuss und Sicherheit für die Parteientschädigung

Der Kostenvorschuss und die Sicherheit für die Parteientschädigung richten sich nach der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹⁶ (ZPO).

Art. 11c¹⁷

⁴ Unentgeltliche Rechtspflege

Den Personen mit Wohnsitz im Ausland wird die unentgeltliche Rechtspflege unter den gleichen Voraussetzungen gewährt wie den Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

Art. 12¹⁸

3. Abschnitt: Anwendbares Recht

Art. 13

¹ Umfang der Verweisung

Die Verweisung dieses Gesetzes auf ein ausländisches Recht umfasst alle Bestimmungen, die nach diesem Recht auf den Sachverhalt anwendbar sind. Die Anwendbarkeit einer Bestimmung des ausländischen Rechts ist nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass ihr ein öffentlichrechtlicher Charakter zugeschrieben wird.

¹⁴ SR 0.274.12

¹⁵ Eingefügt durch Anhang I Ziff. II 18 der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1739, BBl 2006 7221)

¹⁶ SR 272

¹⁷ Eingefügt durch Anhang I Ziff. II 18 der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1739, BBl 2006 7221).

¹⁸ Aufgehoben durch Anhang I Ziff. II 18 der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1739, BBl 2006 7221).

- Art. 14**
- II Rück- und Weiterverweisung
- 1 Sieht das anwendbare Recht eine Rückverweisung auf das schweizerische Recht oder eine Weiterverweisung auf ein anderes ausländisches Recht vor, so ist sie zu beachten, wenn dieses Gesetz sie vorsieht.
- 2 In Fragen des Personen- oder Familienstandes ist die Rückverweisung auf das schweizerische Recht zu beachten.
- Art. 15**
- III Ausnahmeklausel
- 1 Das Recht, auf das dieses Gesetz verweist, ist ausnahmsweise nicht anwendbar, wenn nach den gesamten Umständen offensichtlich ist, dass der Sachverhalt mit diesem Recht in nur geringem, mit einem anderen Recht jedoch in viel engerem Zusammenhang steht.
- 2 Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn eine Rechtswahl vorliegt.
- Art. 16**
- IV Feststellung ausländischen Rechts
- 1 Der Inhalt des anzuwendenden ausländischen Rechts ist von Amtes wegen festzustellen. Dazu kann die Mitwirkung der Parteien verlangt werden. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen kann der Nachweis den Parteien überbunden werden.
- 2 Ist der Inhalt des anzuwendenden ausländischen Rechts nicht feststellbar, so ist schweizerisches Recht anzuwenden.
- Art. 17**
- V Vorbehaltsklausel
- Die Anwendung von Bestimmungen eines ausländischen Rechts, ist ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führen würde, das mit dem schweizerischen Ordre public unvereinbar ist.
- Art. 18**
- VI Zwangende Anwendung des schweizerischen Rechts
- Vorhalten bleiben Bestimmungen des schweizerischen Rechts, die wegen ihres besonderen Zweckes, unabhängig von dem durch dieses Gesetz bezeichneten Recht, zwingend anzuwenden sind.
- Art. 19**
- VII Berücksichtigung zwingender Bestimmungen eines ausländischen Rechts
- 1 Anstelle des Rechts, das durch dieses Gesetz bezeichnet wird, kann die Bestimmung eines andern Rechts, die zwingend angewandt sein will, berücksichtigt werden, wenn nach schweizerischer Rechtsauffassung schützenswerte und offensichtlich überwiegende Interessen einer Partei es gebieten und der Sachverhalt mit jenem Recht einen engen Zusammenhang aufweist.

² Ob eine solche Bestimmung zu berücksichtigen ist, beurteilt sich nach ihrem Zweck und den daraus sich ergebenden Folgen für eine nach schweizerischer Rechtsauffassung sachgerechte Entscheidung.

4. Abschnitt: Wohnsitz, Sitz und Staatsangehörigkeit

Art. 20

¹ Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt und Niederlassung einer natürlichen Person

¹ Im Sinne dieses Gesetzes hat eine natürliche Person:

- a. ihren Wohnsitz in dem Staat, in dem sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält;
- b. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat, in dem sie während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit zum vorher ein befristet ist;
- c. ihre Niederlassung in dem Staat, in dem sich der Mittelpunkt ihrer geschäftlichen Tätigkeit befindet.

² Niemand kann an mehreren Orten zugleich Wohnsitz haben. Hat eine Person nirgends einen Wohnsitz, so tritt der gewöhnliche Aufenthalt an die Stelle des Wohnsitzes. Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches¹⁹ über Wohnsitz und Aufenthalt sind nicht anwendbar.

Art. 21²⁰

¹ Sitz und Niederlassung von Gesellschaften und Trusts

¹ Bei Gesellschaften und bei Trusts nach Artikel 149a gilt der Sitz als Wohnsitz.

² Als Sitz einer Gesellschaft gilt der in den Statuten oder im Gesellschaftsvertrag bezeichnete Ort. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gilt als Sitz der Ort, an dem die Gesellschaft tatsächlich verwaltet wird.

³ Als Sitz eines Trusts gilt der in den Bestimmungen des Trusts schriftlich oder in anderer Form durch Text nachweisbar bezeichnete Ort seiner Verwaltung. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gilt als Sitz der tatsächliche Ort seiner Verwaltung.

⁴ Die Niederlassung einer Gesellschaft oder eines Trusts befindet sich in dem Staat, in dem der Sitz liegt, oder in einem der Staaten, in dem sich eine Zweigniederlassung befindet.

¹⁹ SR 210

²⁰ Fassung gemäss Art. 2 des BB vom 20. Dez. 2006 über die Genehmigung und Umsetzung des Haager Übereink. über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2849, BB: 2006 551).

Art. 22III Staats-
angehörigkeit

Die Staatsangehörigkeit einer natürlichen Person bestimmt sich nach dem Recht des Staates, zu dem die Staatsangehörigkeit in Frage steht.

Art. 23IV Mehrfache
Staatsangehörigkeit

¹ Besitzt eine Person neben der schweizerischen eine andere Staatsangehörigkeit, so ist für die Begründung eines Heimatgerichtsstandes ausschliesslich die schweizerische Staatsangehörigkeit massgebend.

² Besitzt eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten, so ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, für die Bestimmung des anwendbaren Rechts die Angehörigkeit zu dem Staat massgebend, mit dem die Person am engsten verbunden ist.

³ Ist die Staatsangehörigkeit einer Person Voraussetzung für die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in der Schweiz, so genügt die Beachtung einer ihrer Staatsangehörigkeiten.

Art. 24V Staatenlose
und Flüchtlinge

¹ Eine Person gilt als staatenlos, wenn ihr diese Eigenschaft im Sinne des New Yorker Übereinkommens vom 28. September 1954²¹ über die Rechtsstellung der Staatenlosen zukommt oder wenn ihre Beziehung zum Heimatstaat so gelockert ist, dass dies einer Staatenlosigkeit gleichkommt.

² Eine Person gilt als Flüchtling, wenn ihr diese Eigenschaft im Sinne des Asylgesetzes vom 5. Oktober 1979²² zukommt.

³ Ist dieses Gesetz auf Staatenlose oder Flüchtlinge anzuwenden, so gilt der Wohnsitz an Stelle der Staatsangehörigkeit.

5. Abschnitt: Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen

Art. 25I Anerkennung
1. Grundsatz

Eine ausländische Entscheidung wird in der Schweiz anerkannt:

²¹ SR 0.142.40

²² [AS 1980 1718, 1986 2062, 1987 1674, 1990 938 1587 Art. 3 Abs. 1, 1994 1654 Ziff. 1 8.1 2876, 1995 146 Ziff. 1 | 4356, 1997 2372 2394, 1998 1582 AS 1999 2262 Art. 120 Bst. a] Heute: BG vom 26. Juni 1998 (SR 142.31).

- a. wenn die Zuständigkeit der Gerichte oder Behörden des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, begründet war;
- b. wenn gegen die Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel mehr geltend gemacht werden kann oder wenn sie endgültig ist, und
- c. wenn kein Verweigerungsgrund im Sinne von Artikel 27 vorliegt.

Art. 26

² Zuständigkeit
ausländischer
Behörden

Die Zuständigkeit ausländischer Behörden ist begründet:

- a. wenn eine Bestimmung dieses Gesetzes sie vorsieht oder, falls eine solche fehlt, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz im Urteilsstaat hatte;
- b. wenn in vermögensrechtlichen Streitigkeiten die Parteien sich durch eine nach diesem Gesetz gültige Vereinbarung der Zuständigkeit der Behörde unterworfen haben, welche die Entscheidung getroffen hat;
- c. wenn sich der Beklagte in einer vermögensrechtlichen Streitigkeit vorbehaltlos auf den Rechtsstreit eingelassen hat;
- d. wenn im Falle einer Widerklage die Behörde, die die Entscheidung getroffen hat, für die Hauptklage zuständig war und zwischen Haupt- und Widerklage ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Art. 27

³ Verweigerungsgründe

¹ Eine im Ausland ergangene Entscheidung wird in der Schweiz nicht anerkannt, wenn die Anerkennung mit dem schweizerischen Ordre public offensichtlich unvereinbar wäre.

² Eine im Ausland ergangene Entscheidung wird ebenfalls nicht anerkannt, wenn eine Partei nachweist:

- a. dass sie weder nach dem Recht an ihrem Wohnsitz noch nach dem am gewöhnlichen Aufenthalt gehörig geladen wurde, es sei denn, sie habe sich vorbehaltlos auf das Verfahren eingelassen;
- b. dass die Entscheidung unter Verletzung wesentlicher Grundsätze des schweizerischen Verfahrensrechts zustande gekommen ist, insbesondere dass ihr das rechtliche Gehör verweigert worden ist;
- c. dass ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien und über denselben Gegenstand zuerst in der Schweiz eingeleitet oder in der Schweiz entschieden worden ist oder dass er in einem

Drittsaat früher entschieden worden ist und dieser Entscheid in der Schweiz anerkannt werden kann.

³ Im Übrigen darf die Entscheidung in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden.

Art. 28

II Vollstreckung Eine nach den Artikeln 25–27 anerkannte Entscheidung wird auf Begehren der interessierten Partei für vollstreckbar erklärt.

Art. 29

III Verfahren ¹ Das Begehren auf Anerkennung oder Vollstreckung ist an die zuständige Behörde des Kantons zu richten, in dem die ausländische Entscheidung geltend gemacht wird. Dem Begehren sind beizulegen:

- a. eine vollständige und beglaubigte Ausfertigung der Entscheidung;
- b. eine Bestätigung, dass gegen die Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel mehr geltend gemacht werden kann oder dass sie endgültig ist, und
- c. im Falle eines Abwesenheitsurteils eine Urkunde, aus der hervorgeht, dass die unterlegene Partei gehörig und so rechtzeitig geladen worden ist, dass sie die Möglichkeit gehabt hatte, sich zu verteidigen.

² Im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren ist die Partei, die sich dem Begehren widersetzt, anzuhören; sie kann ihre Beweismittel geltend machen.

³ Wird eine Entscheidung vorfrageweise geltend gemacht, so kann die angerufene Behörde selber über die Anerkennung entscheiden.

Art. 30

IV Gerichtlicher Vergleich Die Artikel 25–29 gelten auch für den gerichtlichen Vergleich, sofern er in dem Staat, in dem er abgeschlossen worden ist, einer gerichtlichen Entscheidung gleichgestellt wird.

Art. 31

V Freiwillige Gerichtsbarkeit Die Artikel 25–29 gelten sinngemäss für die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung oder einer Urkunde der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

5. Abschnitt: Ausländische Entscheidungen

Art. 149

¹ Ausländische Entscheidungen über obligationenrechtliche Ansprüche werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie im Staat ergangen sind:

- a. in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hatte, oder
- b. in dem der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und die Ansprüche mit einer Tätigkeit an diesem Ort zusammenhängen.

² Eine ausländische Entscheidung wird ferner anerkannt:

- a.⁵³ wenn sie eine vertragliche Leistung betrifft, im Staat der Erfüllung der charakteristischen Leistung ergangen ist und der Beklagte seinen Wohnsitz nicht in der Schweiz hatte;
- b. wenn sie Ansprüche aus Verträgen mit Konsumenten betrifft und am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt des Konsumenten ergangen ist, und die Voraussetzungen von Artikel 120 Absatz 1 erfüllt sind;
- c. wenn sie Ansprüche aus einem Arbeitsvertrag betrifft, am Arbeits- oder Betriebsort ergangen ist und der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz nicht in der Schweiz hatte;
- d. wenn sie Ansprüche aus dem Betrieb einer Niederlassung betrifft und am Sitz dieser Niederlassung ergangen ist;
- e. wenn sie Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung betrifft, am Handlungs- oder am Erfolgsort ergangen ist und der Beklagte seinen Wohnsitz nicht in der Schweiz hatte, oder
- f. wenn sie Ansprüche aus unerlaubter Handlung betrifft, am Handlungs- oder am Erfolgsort ergangen ist und der Beklagte seinen Wohnsitz nicht in der Schweiz hatte.

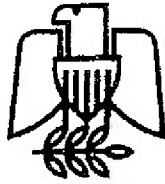
9a. Kapitel:⁵⁴ Trusts

Art. 149a

¹ Begriff Als Trusts gelten rechtsgeschäftlich errichtete Trusts im Sinne des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1985⁵⁵ über das auf Trusts

⁵³ Fassung gemäss Art. 3 Ziff. 3 des BB vom 11. Dez. 2009 (Genehmigung und Umsetzung des Lugano-Übereink.), in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5601; BBl 2009 1777).

⁵⁴ Eingefügt durch Art. 2 des BB vom 20. Dez. 2006 über die Genehmigung und Umsetzung des Haager Übereink. über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2849; BBl 2006 551).



Swiss-American Chamber of Commerce

**Swiss Federal Act
on
International Private Law**

English Translation of
Official Text

Dr. iur. Felix H. Thomann
Dr. iur. Bernhard F. Meyer-Hauser, LL.M.
Dr. iur. Alfred E. Reber
Gordon E. Insley, J.D., M.Comp. L.

Art. 3

Where this Act does not provide for jurisdiction in Switzerland, and where a proceeding abroad is not possible or would be unreasonable, the Swiss courts or authorities at the place with which the facts of the case have a sufficient connection shall have jurisdiction.

II. Jurisdiction of Last Resort

Art. 4

Where this Act does not provide for another jurisdiction in Switzerland, an action in validation of an attachment may be brought at the Swiss place of attachment.

III. Validation of Attachment

Art. 5

¹ The parties may agree on jurisdiction over an existing or potential dispute concerning pecuniary claims arising from a particular legal relationship. The agreement may be made in writing, by telegram, telex, telefax or any other form of communication allowing proof of the agreement by text. Unless the agreement provides otherwise, the agreed court has exclusive jurisdiction.

IV. Jurisdiction Agreement

² The jurisdiction agreement shall be without effect if it abusively denies a party access to a court assured it under Swiss law.

³ The agreed court may not decline its jurisdiction:

- a. if one party has its domicile, its ordinary residence, or a business establishment in the canton of the agreed Swiss court, or
- b. if, according to this Act, Swiss law governs the matter in dispute.

Art. 6

In pecuniary disputes an appearance without reservation establishes the jurisdiction of the Swiss court invoked, provided this court is precluded from declining jurisdiction by Art. 5, paragraph 3.

V. Appearance

Art. 7

If the parties have concluded an arbitration agreement concerning an arbitrable dispute, the Swiss court invoked shall decline jurisdiction except where:

VI. Arbitration Agreement

- a. the defendant has made an appearance in the proceedings without reservation;
- b. the court determines that the arbitration agreement is void, without effect, or cannot be fulfilled, or
- c. the arbitral tribunal cannot be constituted due to reasons for which the defendant in the arbitration proceedings is obviously responsible.

Art. 8

The court before which the main action is pending will also adjudge any counterclaim, provided a factual connection exists between the main action and the counterclaim.

VII. Counterclaim

Art. 9

¹ If an action concerning the same subject matter between the same parties has first been brought abroad, the Swiss court shall stay the matter if it may be expected that the foreign court will, within a reasonable time, render a decision recognizable in Switzerland.

VIII. Litispotence

² For determination of when an action became pending in Switzerland, the time of the first procedural act required for the bringing of an action shall be conclusive. As such the introduction of a conciliation proceeding shall be sufficient.

³ The Swiss court will dismiss the action when a foreign decision recognizable in Switzerland is submitted to it.

Art. 10

The Swiss courts or authorities may order preliminary measures even where they do not have jurisdiction over the substance of the matter.

IX. Preliminary Measures

² If a person has several nationalities, then, unless this Act provides otherwise, the nationality of the state with which the person is most closely connected shall be decisive for determination of the governing law.

³ Where the nationality of a person is a prerequisite for the recognition of a foreign decision in Switzerland, then consideration of any one of his nationalities shall suffice.

Art. 24

¹ A person shall be considered as stateless if he has such status in the sense of the New York Convention of September 28, 1954 Concerning the Status of Stateless Persons, or where his relations with his state of origin have become so tenuous that this is equivalent to loss of that nationality.

² A person shall be considered a refugee if he has such status in the sense of the Federal Act Concerning Asylum of October 5, 1979.

³ In the application of this Act to stateless persons or refugees, their domicile shall function in lieu of nationality.

Section 5:

Recognition and Enforcement of Foreign Decisions

Art. 25

A foreign decision shall be recognized in Switzerland:

- a. if the jurisdiction of the courts or authorities of the state in which the decision was rendered was established;
- b. if no ordinary appeal is available against the decision or if it is final, and
- c. if no ground for refusal in the sense of Article 27 exists.

Art. 26

The jurisdiction of foreign authorities shall be established:

- a. if a provision of this Act so provides, or, in the absence of such a provision, if the defendant had his domicile in the state in which the decision was rendered;

V. Stateless
Persons and
Refugees

I. Recognition
1. Principle

2. Jurisdiction
of Foreign
Authorities

- b. if in a pecuniary dispute the parties subjected themselves by an agreement valid under this Act to the jurisdiction of the authority which rendered the decision;
- c. if the defendant in a pecuniary dispute made an appearance without reservation;
- d. if in the event of a counterclaim the authority which rendered the decision had jurisdiction over the main action, and if there is a factual connection between the main action and the counterclaim.

Art. 27

¹ A decision rendered abroad shall not be recognized in Switzerland if recognition would be manifestly incompatible with Swiss public policy.

² A decision rendered abroad shall also not be recognized where one party proves:

- a. that it was not duly summoned according to the law of its domicile or according to the law of its ordinary residence except where it made an appearance in the proceedings without reservation;
- b. that the decision was rendered in violation of fundamental principles of Swiss procedural law, in particular that the right to be heard was denied;
- c. that a proceeding involving the same parties and the same subject matter was first brought in Switzerland, or adjudicated in Switzerland, or that it was earlier adjudicated in a third state and that this decision is recognizable in Switzerland.

³ For the rest, a foreign decision may not be re-examined as to its merits.

Art. 28

A decision recognized according to Articles 25-27 will be declared enforceable on request of the interested party.

II. Enforcement

Art. 29

¹ A request for recognition or enforcement shall be addressed to the competent authority of the canton in which the foreign decision is invoked. The following shall be enclosed with the request:

- a. a complete and legalized copy of the decision;
- b. a confirmation that no ordinary appeal is available against the decision, or that it is final, and
- c. in case of a judgment in absentia, a document evidencing that the losing party was summoned in due form and early enough to have had an opportunity to defend himself.

² In the recognition and enforcement proceeding the party opposing the request must be heard; it may introduce evidence.

³ If a decision is asserted as a preliminary question, the authority invoked may itself decide on recognition.

Art. 30

Articles 25-29 are also applicable to a court settlement provided such settlement is given effect equivalent to judgment in the state in which it was concluded.

IV. Court Settlement

Art. 31

Articles 25-29 are applicable by analogy to the recognition and enforcement of a decision or document issued under non-contentious proceedings.

V. Non-Contentious Jurisdiction

Art. 32

¹ A foreign decision or document concerning civil status matters shall be entered in the civil status registers based on an order of the cantonal supervising authority.

VI. Entries in Civil Status Registers

² The entry shall be approved if the prerequisites of Articles 25-27 are fulfilled.

³ The persons affected must be heard before the entry is made if it is not established that the procedural rights of the parties have adequately been respected in the foreign state having rendered the judgment.

Art. 146

- 2. Transfer by Operation of Law
 - 1 The transfer of a claim by operation of law shall be subject to the law governing the underlying legal relationship between the old and the new obligee or, in the absence of such relationship, to the law governing the claim.
 - 2 Provisions of the law governing the claim which protect the obligor are not affected.

Art. 147

- III. Currency
 - 1 The currency shall be defined by the law of the state the currency of which is in question.
 - 2 The effects of a currency on the amount of a debt shall be subject to the law governing the debt.
 - 3 The law of the state in which payment is to be made shall determine the currency in which payment must be effected.

Art. 148

- IV. Statutory Limitation and Extinction of a Claim
 - 1 Statutory limitation and extinction of a claim shall be subject to the law governing the claim.
 - 2 Extinction due to setoff shall be subject to the law governing the claim against which setoff is claimed.
 - 3 Novation, release and setoff agreements shall be governed by the provisions of this Act on the law applicable to contracts (Art. 116 et seq.).

Section 5: Foreign Decisions

Art. 149

- 1 Foreign decisions concerning claims based on the law of obligations shall be recognized in Switzerland if they have been rendered:
 - a. in the state in which the defendant had his domicile, or

- b. in the state in which the defendant had his ordinary residence provided that the claims are connected with an activity in such state.
- 2 Furthermore, a foreign decision shall be recognized:
- a. if it concerns a contractual performance and was rendered in the state of such performance, and if the defendant did not have his domicile in Switzerland;
 - b. if it concerns claims based on contracts with consumers and was rendered at the consumer's domicile or ordinary residence, and if the prerequisites of Article 120, paragraph 1, are fulfilled;
 - c. if it concerns claims based on an employment contract and was rendered at the place of work or at the place of the enterprise, and if the employee did not have his domicile in Switzerland;
 - d. if it concerns claims originating from the operation of a business establishment and was rendered at such establishment's location;
 - e. if it concerns claims based on unjust enrichment and was rendered at the place where the act was committed or had its effects, and if the defendant did not have his domicile in Switzerland, or
 - f. if it concerns claims based on tort and was rendered at the place where the act was committed or had its effects, and if the defendant did not have his domicile in Switzerland.

Chapter 10: Company Law

Art. 150

- 1. Terms
 - 1 All organized associations of persons and all organized economic units shall be considered to be companies within the meaning of this Act.
 - 2 Simple partnerships without an organization shall be governed by the provisions on contracts (Art. 116 et seq.).